## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Benediktiner-Abtei Ettenheim-Münster

Kürzel, Albert Lahr, 1870

5. Geroldseck zum Zweitenmal

urn:nbn:de:bsz:31-32171

Gotteshause mit der berührten Kastenvogtei in ewige Zeiten bei des Hauses Desterreich Handen bleiben und niemanden anderem zugestellt werden sollen."

Es fonnte diefe Protestation und nachbruckliche Borstellung bes Abtes Lorenz bennoch nicht verhindern, daß turg barauf ber Bescheib ber faiserlichen Sofrathe gu Mugsburg, 20. Gept. 1518, babin erfolgte: "Der Sofrath laffe es bei bes Raifers Bescheid bleiben, bag er nämlich bem von Geroldseck bie zwei Raftenvogteien zu Schuttern und Ettenheim- Minfter zugeftellt, und zwar beiben Gottesbäufern bie berentwegen bem Raifer bisher gereichten jährlichen 100 Gulben nachgelaffen haben wollte, biefelben aber biefür bem von Geroldseck mit ben Raftenvogteien, wie von Allters herkommen ift, gewarten und nicht besto minder bie Gotteshäuser in Schutz und Schirm bes Saufes Defterreich bleiben und gleich andern Landsagen mit Dienften und anderm gewärtig fein, auch Mitleid tragen follen, und ob zwischen ben Gotteshäusern und ben von Geroldseck gemel= beter Raftenvogtei halben Irrung entstünde, von bem Raifer ben Regierungen zu Innabruck und Enfisheim Befehl gegeben worben, fie ber Billigfeit nach zu entscheiben.

## 5. Geroldsed gum Zweitenmal.

Sangolf, der Aeltere, beward sich indessen und empfing auch während der Zeit von dem Hochstifte Straßburg über die Kastenvogtei Ettenheim-Münster wirklich die Lehen. Aus dieser sowie aus anderen Ursachen hatte sich der Kaiser entschlossen, die eine Zeit lang selbst innegehabte Kasten-vogtei obbemeldeten Herren und seinen Erben wiederum abzutreten und einzuräumen. Ein Gleiches geschah auch mit der Kastenvogtei Schuttern.

In bem barüber zu Augsburg, 20. Oftober 1518, ausgefertigten kaiferlichen Mandate mar bem Abte gu Etten= beim = Munfter bei Bermeidung ichwerer Ungnabe, Strafe, bazu Entsetzung aller seiner und bes Gotteshauses Freiheiten ernftlich geboten : "baß, nachdem bem Gangolf von G. und beffen Erben die Raftenvogteien gu Schuttern und Ettenheim = Münfter burch bie Bifchofe gu Bamberg und Strafburg zu Leben ertheilt, ber Raifer ihm folde rechtlich nicht vorenthalten möchte, er (ber Abt) auf ben faiferlichen Gabbrief und obberührten Abichied Gangolf Beren gu Soben-Geroldseck und beffen Erben gu feinen und feines Gotteshauses Raftenvögte annehme, fie bafur achte und halte, ihnen auch alles bas thue und verabfolgen laffe, wie es von Alters Berkommen ift, bann er und feine Borfahren ihren Vorderen und nachmals Pfalzgrafen Philipp als Innhaber ber Berrichaft Geroldseck gethan und bewiesen haben, jedoch mit dem ausdrücklichen Borbehalte, bag berowegen nicht minder beibe Mebte gu Ettenheim-Münfter und Schuttern nebft ihren Rachfommen und Gotteshäufern, bann auch die von Geroldseck und ihre Erben bes Saufes Defter= reich Landsagen fenn und bleiben, und fie (beide Mebte) ihnen weiters ober anders nicht verpflichtet fein follen, als viel solches dieselben Raftenvogteien berührt; bie von Geroldseck auch fie und ihre Gotteshäuser wider Alther= tommen ber Raftenvogtei nicht brangen noch beschweren und sonft feine andere Obrigfeit, benn allein, mas ber Raftenvogtei anhängt, über Ettenheim- Münfter und Schuttern haben follen."

Kaiser Max hat kurz barauf, 12. Jänner 1519, bas Zeitliche gesegnet. Dieser Todesfall veranlaßte die Aebte zu Schuttern und Ettenheim = Münster, dem wider sie ergangenen Mandate um so weniger Folge zu leisten, als

die von Geroldseck mit übermäßiger Gewalt nicht nur die Kastenvogtei zu behaupten, sondern auch die daher rührenden Rechte nach unerträglicher Willführ allzu sehr zu übersschreiten suchten. Straßburg selbst erkannte gar wohl diese Unbilligkeit und lud deßhalb die von G. zur Verantwortung, dessen sie sich aber schriftlich weigerten. 10. März 1519.

Die Borfteber beiber Gotteshäufer wandten fich bierauf an die öfterreichische Regierung zu Ensisheim und erklarten: "baß fie ein für allemal feine andern Raftenvögte als bie burchlauchtigften Fürften von Defterreich erkenneten; baß fie nicht entgegen seien, ben von G. wegen ihrer vermeinten Unsprüche aller Orten, wohin fie von Recht und Billigkeit gewiesen werben mogen, Red' und Untwort zu geben, auch basjenige, was mit Recht erfannt wird, gebührlich zu voll= Es sei jedoch die Gewaltsamkeit ber von G. ziehen. nunmehr unerträglich, erheische bemnach um fo mehr bie Roth, die landesfürftliche Regierung um beren Schut und Schirm anzurufen, als die von G. unter bem Bormande ber Kaftenvogtei sich allbereits unterftanden hatten, verschiedenen Gotteshausleuten und Unterthanen Gibespflicht aufzubringen und fie gu Frohndienften gu zwingen, beffen boch kein Raftenvogt jemals befugt gewesen, sondern ber= gleichen Rechte ben Gotteshäufern als Gigenthümern allein zustehen." Die Regierung erklärte, bag man ihnen nicht helfen könne, worauf fie ber Regierung ihre Rathsftellen und zugleich ben Schutz von Defterreich auffündeten.

Aber schon am 8. Mai besselben Jahres wiederholten die Aebte ihre vorige Bitte ganz flehentlich dahin, daß, weil die Regierung zu Ensisheim sie deren Hilfe und Beistandes wider die von Geroldseck unlängst vertröstet hätte, nunmehr alltäglich zu besorgen wäre, daß Gangolf

von G. ober sein Bruder ihre armen Leute unversehens überfallen und beschädigen dürfte, erwähnte Regierung dem Wolf von Kirchheim, Pfandherrn in Kenzingen, ihrem lieben Nachbarn den Befehl ertheilen möchte, ihnen mit den Seinen treulich beizustehen und sie zu retten.

Im Juni endlich wurde von der Regierung Jacob von Grebern mit etlichen Reitern und Fußknechten aufgeboten, auf Sonntag nach St. Johann theils zu Breisach, theils zu Kenzingen, Montags darauf aber auf beider Klöster Grund und Boden einzutreffen, sohin diese Gottes-häuser und ihre Unterthanen aus den Pflichten der von Seroldseck wiederum zu des Hauses Desterreich und deren Stände vorderer Lande gewöhnlichen Huldigung und Pflicht zu nehmen. Dieses ward den Aebten vorläusig angezeigt und dem zugleich beigesügt: "die Herren der Regierung zu Innsbruck hätten gegen die Stände dieser Lande betheuert, es wäre mit ihrem Rath und Willen niemals geschehen, daß dieser zwei Gotteshäuser Kastenvogteien denen von Geroldseck wiederum zugestellt werden."

Als solchergestalt die Aebte sowohl die österreichische Regierung zu Ensisheim als zu Innsbruck auf ihre Seite gebracht und den Unbilden, ja frevelhaften Eingriffen in die landesfürstlichen Rechte selbst, dessen sich die von G. unterstanden, auf diese Weise ziemlich gesteuert war, scheint ihre Sewaltthätigkeit auf einige Zeit eingeschränkt worden zu sein. Allein kaum war ein Jahr verslossen, so zogen sie mehrmals von dem Schlosse in vollem Grimme aus, übersielen am Dienstag nach St. Jakobi 1520 das Gottesthaus Schuttern zu Noß und zu Fuß gewaltiglich, führten alles Geld und Silbergeschirr, so sie darin gefunden, hinzweg, zerbrachen Thüren, Gemach und Behältnisse mit unges

stümen Geberden, bedrohten auch die Conventualen, daß, wosern sie dem Abte wider sie (von G.) weiter anhangen, die landesfürstlichen Statthalter, Regierungen und Räthe mit Schriften oder sonst ausuchen würden, Gangolf von G. mit Feuer und Schwerdt erscheinen wolle, auch keiner der Conventualen seines Lebens bei dem Altare sicher sein solle.

Ju so entsetzlicher Drangsal war Ettenheim-Münster nicht weniger als das geplünderte Kloster Schuttern be- müssigt, ihre einzigt Zuflucht zu dem Kaiser zu nehmen und ihn wehmüthig zu bitten, daß er als öfterreichischer Landesfürst und Schirmherr beide Klöster bei ihren Nechten handhaben und vor dergleichen grausamen Thätigkeiten sernerhin beschützen möchte.

Carl V. erließ, 12. Sept. 1520, von Bruffel aus ein Manbat, fraft beffen bem Gangolf nicht nur feine frevent= liche und muthwillige Unternehmung wiber Schuttern, fonbern auch anbei, daß er bes Raifers Ungehörige und bes Abtes von Ettenheim-Münfter Unterthanen zu Wittelbach mit wehrhafter Sand überzogen, ihm zu schwören genöthigt und foldergeftalten bem Saufe Defterreich abzudringen gefucht, alles Ernftes verwiesen worben ift. Die Mebte fammt ihren Gotteshäusern wurden auf's Reue in bes Saufes Defterreich Schut aufgenommen, bem Gangolf aber bei Bermeidung schwerer Strafe und Ungnabe geboten, fo ge= waltsamen Frevels sich fürderbin zu enthalten, innerhalb 8 Tagen nach Ueberantwortung biefes Manbats alles Ent= wendete bem Gotteshause guruckzuftellen, allen Schaben gu erftatten, die bem romischen Konige als Erzherzog gu Defterreich und zugleich ben Alebten beider Rlöfter angehörigen Unterthanen ihrer abgenöthigten Gibespflicht zu entlaffen, übrigens felbst für seine Person nach Berkundigung bes

Briefes auf den 30. Tag am königlichen Hofe zu erscheinen und wegen freventlich gebrochenen Landfriedens sowohl als über die Klagen berührter Aebte Urtheil und Necht gänzelich auszuwarten. Alles das war geboten unter Androhung der Reichsacht und Strafe von 100 Mark Goldes.

Wie weit der Graf diesem Strafbefehle nachgekommen, ist nicht angezeigt; wahrscheinlich hat er sich herausgelogen, wie alle seine Vorgänger.

ze

no

er

be

ha

ba

im

be

die

301

mı

rei

30

un

Des

ibr

un

her

וטע

Im J. 1522 wurde unter dem Bischof Wilhelm III. ber Streit zwischen dem Abt Lorenz von Ettenheim=Münfter und Gangolf, dem Jüngern, durch folgenden Vertrag ausgemacht:

- 1. Soll der Abt den Grafen wieder für seinen Raften-
- 2. Soll der Graf die Unterthanen des Klosters ihres Eides entlassen, und sollen dieselben hiefür dem Abt allein huldigen, doch bei dieser Huldigung der Kastenvogteirechte halben ermahnt werden.
- 3. Soll die Jägeratung auf 20 Jahre verlängert werden.
- 4. Wenn sich wieder Spänne ereignen sollten, so sollen bieselben von dem Bischof beigelegt, oder, so dieses nicht geschehen, weiter appellirt werden.
- 5. Sollen bem Herrn von Geroldseck die noch ausständigen Steuern ausbezahlt werden.
- 6. Soll jeder Theil die bisher aufgegangenen Untösten an sich haben.

Die österreichische Regierung wendete gegen diesen Vertrag nichts ein und schien überhaupt sich um die Sache nicht mehr anzunehmen. Dessen ungeachtet blieben die Landstände bei ihrem Rechte und collektirten bas Kloster 1529 gleich dem zu St. Peter auf dem Schwarzwalde, nämlich 10,260 Gulden.

Der Abt bat um Hilfe bei dem Bischof, der sich auch seiner angenommen, die Regierung gab aber zur Antwort, das Kloster werde darum kollektirt, weil der Abt selbst um den österreichischen Schutz angehalten habe.

Wohl mochte, wie die Eingehung obigen Vertrages zeigt, der Nebermuth der Herren von Geroldseck durch Carl V. einigermaßen gedämpft worden und das Gottesshaus einige Zeit von ihnen unangesochten geblieben sein; nach dem Tode Gangolfs wußte aber Gangolf Quirin die erlittene Schmach seines Großvaters zu rächen.

Als er 1569 mit des Pfalzgrafen Bölkern, so dieser dem Prinzen von Condé in Frankreich zu Hilfe geschickt hatte, dahin abreisen wollte, richtete er die Sache so ein, daß ein Oberster derselben Bölker mit 1000 Mann hier im Kloster seinen Musterungsplatz aufschlug, welche dann dem Kloster alle Früchte, Wein und Vieh hinwegnahmen, die Unterthanen plünderten und zuletzt noch alle Sebäude zerstörten, so daß der Schaden auf 10,000 Gulden geschätzt wurde.

Quirin verlor sein Leben in einer Schlacht in Frankreich und hinterließ einen minderjährigen Sohn, Namens Jakob. Seine Bormünder waren Alwig Graf zu Sulz und Heinrich Graf zu Lupfen, die in ihrer Unterdrückung bes Klosters noch weiter gingen.

Sie nahmen ihm die forstliche Obrigkeit, verhieben ihm die Häge, nahmen dessen Jäger aus ihrer Behausung und sperrten sie in Thurm, jagten rings um das Kloster herum, verboten den Unterthanen, ein Gebot oder Berbot von dem Abte anzunehmen, straften alle Kleinigkeiten males

fizisch und ließen sich als Herren über Leben und Tob erkennen.

Man beklagte sich von Seiten des Klosters sowohl bei dem Bischof zu Straßburg als bei der Kammer zu Speier und erhielt von dem Kaiser Rudolph II. 1593 ein Mansdat, worauf im folgenden Jahre mit Beiziehung vieler Schiedsrichter zu Willstetten ein neuer Vertrag errichtet, in welchem alle Zwistigkeiten beigelegt worden, also daß ein jeder wußte, was er zu thun hatte.

ga an fe fc

111

bi

(8

& fo

ei

3

hi

(e)

DI

Er

die vo

Gleichwie aber Geroldseck niemals gewohnt war, sich an einen Vertrag zu binden, so hielt es auch diesen geschlossenen Vertrag nicht, sondern fuhr fort, sich als alleinigen Herrn des Klosters aufzuführen, alle Rechte und Einkünfte desselben sich anzueignen.

Abt Christoph sollte auch die 1200 Gulden bezahlen, welche Gangolf und Walter 1536 theils von den Carthäusern, theils von Apollonia Sauter zu Freiburg aufgenommen und mit Einwilligung des Bischofs Wilhelm zu Straßburg die Kastenvogtei auf 6 Jahre versetzt hatten, für welches Geld der damalige Abt Lorenz als Bürge gut gestanden war. Der Abt weigerte sich dagegen, wurde aber von der Regierung zu Zabern ermahnt, die benannte Summe zu bezahlen und also die Kastenvogtei wiederum auszulösen.

Inzwischen setzte Jacob von G. seine Bedrückungen gegen das Kloster fort, bis ihm endlich von dem Cardinal von Lothringen und Bischof zu Straßburg das Kasten= vogteilehen durch einen Notar richterlich aufgekündet wurde. 1606, 31. März.

Er wandte sich an die Rammer zu Speier und verlangte, daß ihm die Kaftenvogtei wieder zugestellt werbe, während das Kloster den Bischof bat, daß er es nicht mehr unter das vorige Joch möchte kommen lassen.

i

r

h

11

3

6

n

g

3

n

r

u

n

il

Im J. 1613 schrieb der Kaiser Matthias einen Reichstag nach Regensburg aus, welchem der Erzherzog Leopold und damaliger Bischof zu Straßburg gern in Person beigewohnt hätte. Er errichtete denn mit dem Kloster einen Vertrag mit dem Versprechen: daß, wenn ihm das Kloster 3000 Gulden vorstrecke, er die Kastenvogtei keinem Dritten mehr geben wolle; sollte er aber gezwungen werden, dieselbe den Herren von Geroldseck wiederum einzuräumen, so soll das Geld dem Kloster jedoch ohne Zins wiederum bezahlt oder von derselben Stunde an verzinst werden, so auch geschehen und das Kloster von diesem Gelde nichts mehr zu sehen bekommen hat. P. Bulffer erlaubt sich dabei die Bemerkung: "daß es nicht gut sei, den großen Herren Geld zu leihen."

Jacob ruhte zwar nicht, die Rechte auf sein vermeintes Gigenthum allenthalben geltend zu machen, aber ohne Ersfolg. Das Hochstift konnte von seinem einmal gegebenen Versprechen nicht mehr zurückgehen und war auch auf seinen eigenen Vortheil bedacht.

Uebrigens nahm der Streit von sich selbst ein Ende. Jakob starb 1634, ohne einen männlichen Nachkommen zu hinterlassen, darum mit ihm das kastenvogteiliche Mann-lehen erloschen war. 1)

<sup>1)</sup> Der Kaiser schenkte die Herrschaft Geroldseck einem seiner Obersten, dem katholischen Adam Philipp von Kronberg. Nach dem Erlöschen dieses gräflichen Geschlechtes 1692 war die Anwartschaft auf die ortenanischen Besitzungen durch den Kaiser dem Grasen später Fürsten von der Lehen zugesichert, 1697.